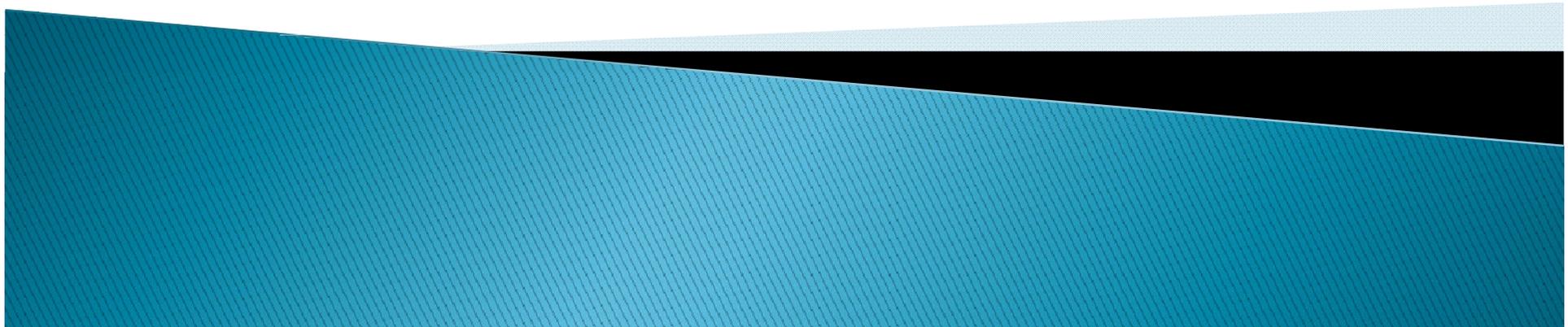


Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 5

Die „Rechtsschichten“ der römischen Rechtsordnung – 25.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>



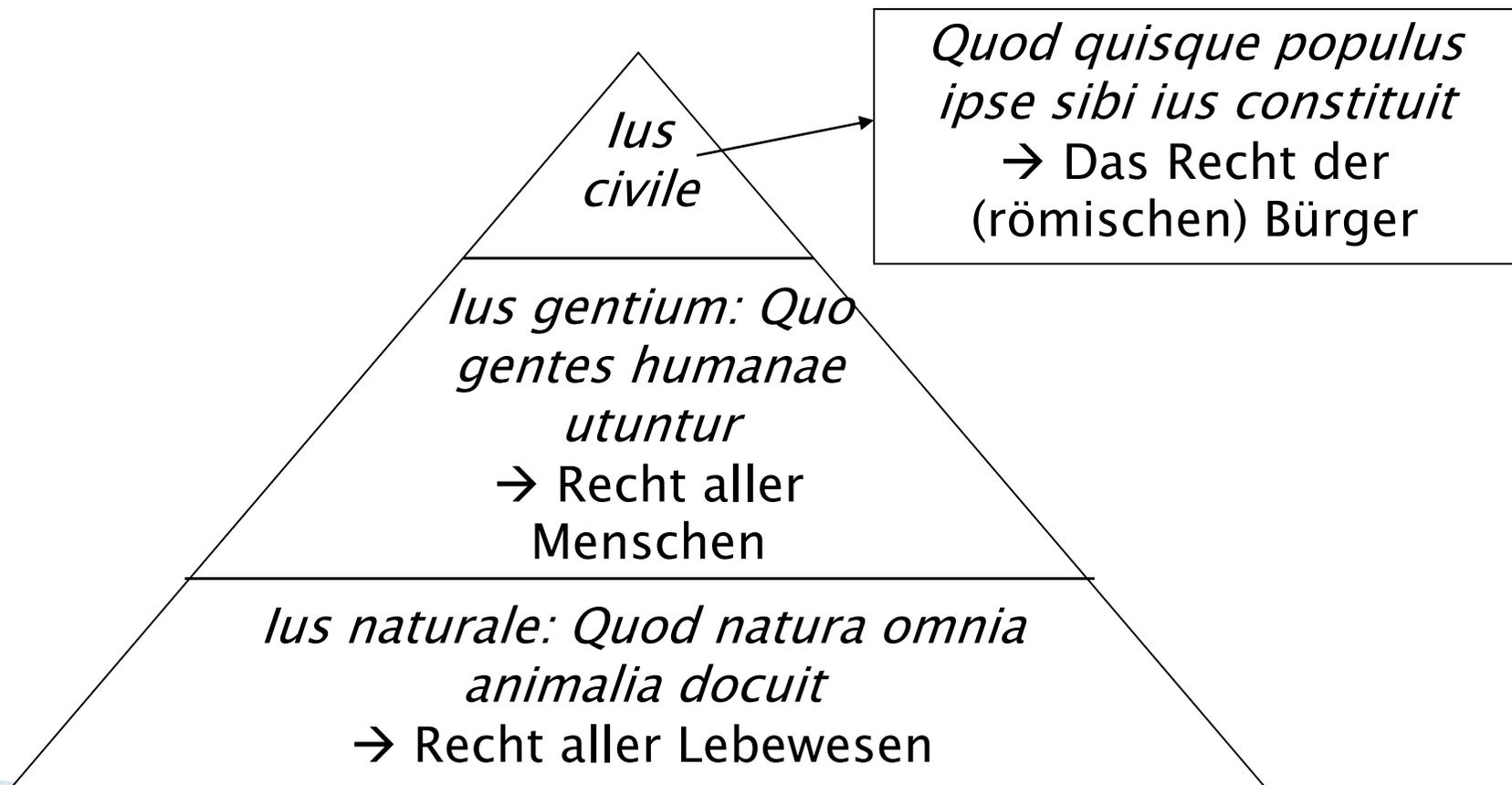
Die „Schichten“ des römischen Rechts

- ▶ *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
 - Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 2 (Arbeitsblatt 2, 1. Text).
- ▶ *Ius civile* ./ *Ius naturale, ius gentium*
 - Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 3–4 und D. 1, 1, 6 (Arbeitsblatt 2, 2. Text).
- ▶ *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
 - Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht ≈ „Richterrecht“.
 - Vgl. D. 1, 1, 7 (Arbeitsblatt 2, 3. Text).

Bedeutungen von *ius publicum*

- ▶ In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
 - Dieses *ius publicum* wird von den römische Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- ▶ Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Ulpian über *ius naturale* (oder *naturae*), *ius gentium* und *ius civile*



Ius civile und *Ius gentium/Ius naturale* in der Praxis

- ▶ Römisches *Ius civile* wird ausschließlich auf römische Bürger angewendet.
 - Die Bewohner der von den Römern eroberten Gebiete erhalten in der Regel nicht das Bürgerrecht.
 - Ein großer Teil der Reichsbewohner sind nicht römische Bürger.
 - Dies ändert sich erst im Jahr 212 n. Chr. Als durch die *constitutio Antoniniana* allen freien Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht verliehen wird.
- ▶ Auf Nichtbürger muss – auch vor römischen Gerichten das Recht ihrer Heimat angewendet werden.
 - Aber: Bei Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Herkunft lässt sich kein Heimatrecht bestimmen.
 - Diese Lücke wird durch die Entwicklung von Regeln des *Ius gentium* und *Ius naturale* geschlossen.

Das *ius naturale*

- ▶ Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- ▶ Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- ▶ Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

Das *ius gentium*

- ▶ Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- ▶ Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- ▶ Die Abgrenzung zwischen *ius naturale* und *ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- ▶ Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- ▶ Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- ▶ Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltenen Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

Ius honorarium und *Ius civile*

- ▶ *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
- ▶ *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (honos), insbesondere vom Prätor, daher auch *Ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.

D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrighendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Das *ius honorarium*

- ▶ Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- ▶ Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.

Magistratische Edikte als Rechtsquelle – Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor (D.16,3, 1, 1):

*Quod neque tumultus neque
incendii neque ruinae neque
naufragii causa depositum sit,
in simplum, earum autem
rerum, quae supra
comprehensae sunt, in ipsum
in duplum, in heredem eius,
quod dolo malo eius factum
esse dicetur qui mortuus sit, in
simplum, quod ipsius, in
duplum iudicium dabo.*

Wenn etwas weder wegen einer
Feuersbrunst, noch wegen
eines Gebäudeeinsturzes, noch
wegen Schiffbruchs in
Verwahrung gegeben wurde,
werde ich eine Klage auf den
einfachen Wert, bei einer
Verwahrung aus den
genannten Gründen aber auf
den doppelten Wert gegen den
Verwahrer selbst gewähren;
gegen den Erben [gewähre ich
die Klage], wenn arglistiges
Verhalten des Verstorbenen
behauptet wird, auf den
einfachen Wert, wenn Arglist
des Erben, auf den doppelten
Wert.

Beispiel für eine Klageformel im Edikt (Gai. inst. 4, 47):

*„Si paret Aulum
Agerium apud
Numerium Negidium
mensam argenteam
deposuisse eamque
dolo malo Numerii
Negidii redditam non
esse,*

*quanti ea res erit,
tantam pecuniam,
iudex, Numerium
Negidium Aulo Agerio
condemna!“*

„Wenn es sich erweist,
dass Aulus Agerius bei
Numerius Negidius
einen silbernen Tisch in
Verwahrung gegeben
hat und dieser durch
die Arglist des
Numerius Negidius
nicht zurückgegeben
wurde

dann, Richter,
verurteile den
Numerius Negidius
zugunsten des Aulus
Agerius zum Wert
dieser Sache!“

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- ▶ Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- ▶ Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt (*Edictum tralaticium*).
- ▶ 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*).
- ▶ Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

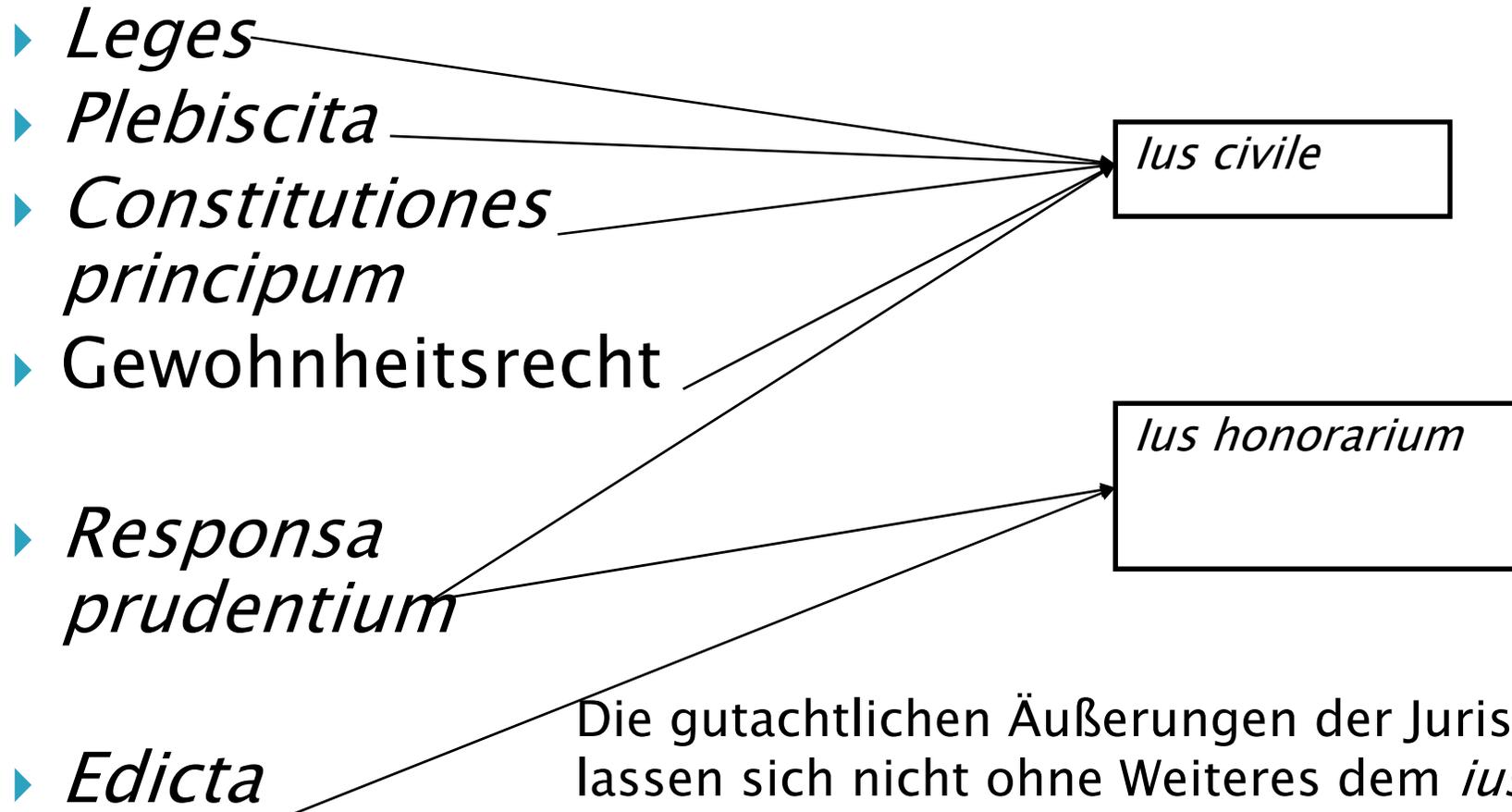
Innovationen des Honorrarechts

- ▶ Zivilprozessrecht: Formularverfahren
- ▶ Erbrecht: Gesetzliche Erbberechtigung für Ehegatten, aus der Hausgewalt ausgeschiedene Kinder, Verwandte in weiblicher Linie.
- ▶ Sachenrecht: Allmähliche Anerkennung der formlosen Übereignung durch *traditio* auch bei *res Mancipi*
- ▶ Schuldrecht: Formfreie Verträge, *bonae fidei iudicia*
- ▶ Deliktsrecht: Einführung der *actio iniuriarum* und der *actio doli*.

Zur Erinnerung: Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- ▶ Volksgesetze (*leges*)
 - ▶ Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*)
 - ▶ Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)
 - ▶ Kaisergesetze (*constitutiones principum*)
 - ▶ Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*)
 - ▶ Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*)
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*



Die gutachtlichen Äußerungen der Juristen lassen sich nicht ohne Weiteres dem *ius civile* oder dem *ius honorarium* zuordnen.

Prof. Dr. Thomas Rübner, Römisches Privatrecht 6

Rechts- und Handlungsfähigkeit – 02.12.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>

